

1913

Freitag, 2. November 1962.

Rotkreuzkonferenz 1963 in Genf.

Politisches Departement. Antrag vom 31. Oktober 1962 (Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Politischen Departements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird ein Appell an die Regierungen sämtlicher Vertragsstaaten der Genfer Konventionen gerichtet, worin die Regierungen dringend ersucht werden, die humanitären, universalen und unpolitischen Ideale des Roten Kreuzes über alle politischen Differenzen hinweg weiterhin zu pflegen (s. Beilage).
2. Das Politische Departement hat die schweizerischen diplomatischen Vertretungen zu beauftragen, diesen Appell den Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind, in Form einer Note zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug an das Politische Departement (Abteilung für Internationale Organisationen) zum Vollzug (in 5 Ex.).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Bern, den 31 Oktober 1962

o.623.2. - CX/kv

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tRotkreuzkonferenz 1963 in Genf

Die letzte internationale Rotkreuzkonferenz, die 1958 in Neu Delhi stattfand, nahm eine Anzahl Resolutionen an, die sich mit der Frage der Berechtigung zur Teilnahme an solchen Konferenzen sowie mit Zeit und Ort der folgenden Konferenz befassten.

Die Resolution Nr. 35 bekräftigte ein dem Internationalen Roten Kreuz vertrautes Prinzip, indem sie alle jene Regierungen zur Teilnahme an internationalen Rotkreuzkonferenzen berechtigte, die "ihre Autorität über Gebiete ausüben, wo die Genfer Konventionen Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Regierungen von anderen Vertragsstaaten der Konventionen anerkannt werden oder nicht".

Durch die Resolution Nr. 40 wurde entschieden, dass die nächste internationale Rotkreuzkonferenz 1963, im Jahre der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes, und zwar in Genf stattfinden sollte.

Mit der erwähnten Resolution Nr. 35 wollte die Konferenz von Neu Delhi unter jene peinlichen Diskussionen einen Schlusstrich ziehen, die im Schosse der Konferenz infolge der statutengemäss korrekten Teilnahme von Regierungsdelegationen beider China ausgebrochen waren und die vor allem in scharfen Angriffen Rotchinas und der übrigen kommunistischen Staaten bestanden hatten. Dennoch richtete das

Rote Kreuz des Kommunistischen China im September 1962 ein Schreiben an den Präsidenten der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, worin es heisst, das rot-chinesische Rote Kreuz werde "auf keinen Fall das Bestehen 'zweier China' anlässlich der kommenden 20. internationalen Rotkreuzkonferenz dulden" und worin "diejenigen, welche die Verschwörung aushecken, für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich" gemacht werden.

In Anbetracht der Gefahr einer Entwürdigung der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes beschloss die Ständige Kommission einstimmig, die 20. internationale Rotkreuzkonferenz in Genf um zwei Jahre zu verschieben und 1963 bloss eine Konferenz des Rates der Delegierten des Roten Kreuzes zu veranstalten. In diesem Fall stellt sich das Problem einer chinesischen Doppelvertretung bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht, da Nationalchina infolge des Fehlens einer anerkannten nationalen Rotkreuzgesellschaft zur Teilnahme nicht berechtigt ist.

In ihrem im September 1962 gefassten Verschiebungsbeschluss stützte die Ständige Kommission sich auf Art. X Abs.1 der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, wonach die Ständige Kommission ein von der vorhergehenden internationalen Rotkreuzkonferenz fixiertes Datum der folgenden Konferenz bei Vorliegen "aussergewöhnlicher Umstände" abändern darf. Die Anrufung dieser Ausnahmebestimmung vermag im vorliegenden Fall nicht zu überzeugen; denn die "aussergewöhnlichen Umstände", welche die Ständige Kommission zur Verschiebung des Datums der 20. internationalen Rotkreuzkonferenz veranlassten, waren der Konferenz von Neu Delhi bereits bekannt und vermochten diese nicht daran zu hindern, die nächste Konferenz für 1963 anzusetzen.

Indessen ist die Stellungnahme der Ständigen Kommission definitiv und wird den Regierungen der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen in den nächsten Tagen zur Kenntnis gebracht.

Damit stellt sich die Frage der Art und Weise der Hinnahme des Verschiebungsbeschlusses. Dieser ist das Ergebnis politischer, also sachfremder Auseinandersetzungen im Schosse des Internationalen Roten Kreuzes; er bedeutet ein Zurückweichen vor politischen Druckversuchen. Die Folgen des dadurch geschaffenen Präzedenzfalles sind unabsehbar.

In Anbetracht der geschaffenen Situation ist das Politische Departement der Auffassung, es gelte die möglicherweise unglücklichen und für das zukünftige Wirken des Roten Kreuzes gefährlichen Konsequenzen des von der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes gefassten Verschiebungsbeschlusses zu lindern. Es beehrt sich daher zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat richtet einen Appell an die Regierungen sämtlicher Vertragsstaaten der Genfer Konventionen, worin die Regierungen dringend ersucht werden, die humanitären, universalen und unpolitischen Ideale des Roten Kreuzes über alle politischen Differenzen hinweg weiterhin zu pflegen (vgl. Beilage).
2. Das Politische Departement beauftragt die schweizerischen diplomatischen Vertretungen, diesen Appell den Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind, in Form einer Note zur Kenntnis zu bringen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (Abteilung für Internationale Organisationen) zum Vollzug (in 5 Exemplaren)